jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/27 86/12/0109

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/16 Sonstiges Verfassungsrecht
19/01 Staatsvertrag von Wien
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;
AVG §56;
HabsburgerG §5;
HabsburgerG §6;
MRK;
StV 1955 Art10 Z2;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Aussprüche über das Außerkrafttreten von Normen fallen nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Welche Vorschriften als geltendes Recht anzuwenden sind, ist von den Behörden bei ihrer Sachentscheidung im Einzelfall zu prüfen und unterliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG der Rechtskontrolle des VwGH, zur Feststellung des geltenden Rechtes ist der Rechtsbehelf des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides daher unzulässig. (Der Antragsteller behauptet §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 3.4.1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen (HabsburgerG), StGBl 1919/209, sowie Art 10 Abs 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (Österreichischer Staatsvertrag) BGBl 1955/152, seien durch das Inkrafttreten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) und des ersten Zusatzprotokolles, BGBl 1958/210 und deren Erhebung in den Verfassungsrang durch das B-VG vom 4.3.1964,BGBl 1964/59, seit dem 25.9.1958 außer Kraft getreten.)

Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinAuslegung Diverses VwRallg3/5Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung FeststellungsbescheideIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120109.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at